

Erbrecht hat Konjunktur

Mit diesem Satz, meine sehr geehrten Leserinnen und Leser, beginnt eine Rezension von *Schiemann* (JZ 2015, 1052); und er trifft ins Schwarze. Ob man ihn auf das Vermögen beziehen möchte, das in den nächsten Jahren in Deutschland vererbt werden wird, ob man ihn mit Blick auf die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft verstehen will, ob man ihn auf die zunehmend grenzüberschreitende Mobilität der Menschen in Europa übertragen mag (Stichwort: EU-ErbVO) oder ob man damit auf die Debatte über die Erbschaftsteuerreform anspielt – eines ist klar: Am Erbrecht kommt man kaum mehr vorbei. Angesichts der Größenordnungen, in die das hierzulande vorhandene Privatvermögen nach Wiederaufbau und Wiedervereinigung mittlerweile vorgedrungen ist, besitzt das Erbrecht sogar eine volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Anwaltschaft hat dies längst erkannt. Die DVEV, die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV und viele andere Organisationen sorgen für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder im Erb- und Erbverfahrensrecht, einschließlich des Steuerrechts und der internationalen Bezüge. Von der Möglichkeit, eine Fachanwaltschaft für Erbrecht (§ 14 FAO) zu erwerben, haben mittlerweile rund 1.500 Anwältinnen und Anwälte Gebrauch gemacht. Seit Mitte der 1990er Jahre konnten sich mehrere neue Fachzeitschriften für Erbrecht erfolgreich am Markt etablieren. Zusammen mit zahlreichen Lehr-, Hand- und Formularbüchern zu erbrechtlichen Themen belegen sie eindrucksvoll den großen Bedarf an aktuellen und qualifizierten Informationen in der Praxis.

Zu dieser Entwicklung steht die universitäre Ausbildung überraschenderweise in deutlichem Widerspruch. Hier möchte man frei nach *Gorch Fock* ausrufen: „*Erbrecht ist not!*“. Insgesamt lässt sich eine Tendenz in der universitären Ausbildung feststellen, sich auf die ersten drei Bücher des BGB zu konzentrieren. Mit dieser Fokussierung folgen die Fakultäten lediglich den Ausbildungsgesetzen der Bundesländer, wo schon seit vielen Jahren das Erbrecht auf den Status eines Nebengebiets herabgesunken ist. Landauf, landab müssen nur noch einige Grundzüge vermittelt und erlernt werden, zu denen noch nicht einmal mehr das Testamentsvollstreckerrecht gehört. Da zudem die von den Landesjustizprüfungsämtern herausgegebenen Staatsexamensklausuren nur noch selten erbrechtliche Probleme enthalten, können kühl-rational kalkulierende Studenten getrost „auf Lücke“ setzen. Wenn dann, wie in manchem Bundesland, auch im Referendariat das Erbrecht kaum eine Rolle spielt, so kann man sich am Ende – trotz minimaler erbrechtlicher



Kenntnisse – mit gutem Abschluss auf dem Arbeitsmarkt präsentieren.

Nun kann man einwenden, dass eine universitäre Ausbildung kein bestimmtes Berufsziel verfolgt, sondern juristische Bildung mit großer Breite und Tiefe anstrebt. Dieses Argument mag zutreffen, wird aber angesichts fortschreitender Stoffreduktion und Verengung der Ausbildung im BGB auf die Bücher 1 bis 3 zunehmend fadenscheinig, zumal sich gerade das Erbrecht zum Erlernen methodischen Denkens anbietet. In die falsche Richtung bewegen sich jedenfalls die aktuellen Reformüberlegungen der Landesjustizminister, die eine weitere Verringerung des Pflichtstoffs im Erbrecht anstreben. Mehr als ein Feigenblatt wird nach Umsetzung ihrer Pläne nicht mehr übrig bleiben. Eine solide erbrechtliche Ausbildung wird ganz offensichtlich von den Landesjustizministern nicht länger als bedeutsam angesehen, was zu der eingangs geschilderten Bedeutung des Erbrechts in deutlichem Widerspruch steht.

Mit Blick auf § 5 Abs. 1 DRiG sei die Frage gestattet, wem damit gedient sein soll, wenn Personen über erbrechtliche Sachverhalte entscheiden, die ihre dazu erforderlichen Kenntnisse erst „on the job“ erwerben müssen. Die Justiz wird sich zunehmend um eine berufliche Weiterbildung ihres Personals kümmern müssen, auch um mit der Entwicklung auf der Anwaltsseite Schritt zu halten. Damit ist abschließend die Frage aufgeworfen, ob man sich damit abfinden muss, wenn sich das Erbrecht im Rahmen unserer Rechtsordnung zu einer Materie für Spezialisten (so *Otte*, ErbR 2009, 2 [7]) entwickelt? Dort wo zulässig, wäre der Gang zu privaten Schiedsgerichten dann nur die konsequente Folge (vgl. *Kanzleiter*, DNotZ 2016, 403 [415 f.]) – wollen wir das wirklich?

Ihr

Prof. Dr. Knut Werner Lange